

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Donnerstag, den 15 October 1801. Siebentes Quartal. Den 22 Vendémiaire. X.

Gesetzgebender Rath, 2. Sept.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die El.
Vilgesezgebungs Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath bey Erhaltung
des Gesetzesvorschlags vom 21. Aug. über die Vollziehung
der Leibhaft, glaubt Ihnen die Bemerkung mittheilen
zu müssen, daß die Ableitung der Gewalt, die der
ehmalige tägliche Rath in Fällen dieser Art ausübte,
das Recht der gegenwärtigen Regierung nicht begrün-
den kann. Diese Gewalt erstreckte sich nur auf das Ge-
biet seiner damaligen Jurisdiktion und wird in der
neuen Ordnung der Dinge von den betreffenden Can-
tonsgerichten ausgeübt, welche einen erst instanzlich
erhaltenen Leibhaft, der sich nur auf den Gerichtskreis
des Bezirks ausdehnt, auf den ganzen Canton bewilli-
gen können.

Der Vollz. Rath glaubt daher, daß diese Ableitung
in der Redaktion des Gesetzes ausgelassen werden könnte,
besonders da der erste Erwägungsgrund des Gesetzes-
vorschlags jede fernere Erörterung dieser Art überflüssig
macht. Hingegen aber schien ihm, daß es nöthig seyn
dürfte, über die Vollzungsart eines Leibhaftes eine
bestimmtere Verfügung zu treffen, da in den mehren
Cantonen der Schweiz, dieses Zwangsmittel nicht ge-
setzlich eingeführt ist. Der Vollz. Rath glaubt daher,
daß über diesen Gegenstand verordnet werden sollte:

1. In jenen Cantonen, in welchen der Leibhaft
gesetzlich eingeführt ist, soll der Unterstatthalter dem
von einem Bezirksgericht bewilligten Leibhaft, so wie
demjenigen, den das Cantonsgericht bewilligt, der Re-
gierungsstatthalter, das exequatur oder capeatis bey-
fügen.

2. Der erstere Leibhaft ist nur im Gerichtskreise
des Bezirksgerichts, letzterer aber im Gerichtskreise des
Cantonsgerichts vollziehbar.

3. Die vollziehende Gewalt kann auf das Ansuchen
des Gläubigers die Vollziehung eines vom Cantonsge-
richt bewilligten Leibhaftes auf ganz Helvetien ausdehnen.

4. Der Gläubiger muß für die Gefangenschaftskosten
seines Schuldners, gegen den er einen Leibhaft erhalten
hat, gut sprechen, und darum, wenn es begeht wird,
hinlängliche Bürgschaft leisten.

5. Die Vollziehung eines Leibhaftes geschieht durch
die betreffenden Gerichtsweibel, die auf die Vorweisung
derselben den Schuldner in Gefangenschaft legen sollen.
Im Fall eines gewaltthätigen Widerstandes können sie
die Umstehenden oder die bewaffnete Macht oder die
Polizeybedienten zur Hilfeleistung auffordern.

6. Eine Leibhaft kann gegen den Schuldner nur
dann in Vollziehung gesetzt werden, wenn er außerhalb
seiner Wohnung betreten wird; es seye dann, daß der
Gläubiger einen verstärkten Leibhaft durch die richterliche
Behörden und nach Anweisung der obigen §§. 1. 2. 3.
erhalten hat, kraft dessen ihm bewilligt wird, seinen
Schuldner in dessen Haus ergreifen zu lassen.

7. Die erlangte Leibhaft kann gegen Niemand, der
Krankheit wegen bettlägerig ist, in Vollziehung gesetzt
werden, welches dann besonders bey einem verstärkten
Leibhaft immer vorbehalten seyn soll.

Der Vollzugsrath lädt Sie B. G. ein, diese
Bemerkungen in Ihre fernere kluge Berathung zu ziehen.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Einer Einladung der helvetischen
Tagsatzung zufolge, zeigt Ihnen der Vollz. Rath an,
daß sich jene Versammlung nach Vorschrift des Gesetzes
vom 2. Herbstmon. 1801, den 7. Herbstmonat als
allgemeine helvetica Tagssatzung constituiert,
und zu ihrem Präsident den B. Fr. Kuhn,
zu ihren Secretairs aber die BB. Usteri und
Anderwert erwählt hat.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-
Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Zu Immen und Küssnacht liegen zwei Niederlaghäuser, ehmals dem Canton Schwyz zugehörig, welcher das letztere der Gemeinde Küssnacht, welche es erkaufst hatte, entzogen hat. Die üble Besorgung der Güter, unersehete große Diebstähle und der Verfall der dem Staat obliegenden Karrenstrasse, dann auch der gänzliche Ruin dieser Häuser hat den einmal beträchtlichen Durchgang zu Küssnacht ganz unterbrochen und dem Staate auch den dortigen Zoll vernichtet.

Der Staat, wenn er durch Selbstbesorgung diesen Nebeln abhelfen wollte, würde sich zu wichtigen Bau-Urkosten entschließen müssen, und die Revenuen würden immer von den aufzustellenden Sustmeistern verschlungen werden, so daß eine vortheilhafte Veräußerung in jedem Betracht den Vorzug verdient.

(Der Beschuß folgt.)

Kleine Schriften.

Über die Ursachen des Verfalls des eidgenössischen Bundes, die Fehler und Vorzüge der neuen helvetischen Constitution, nebst einem Versuche, ein Bundesystem mit einer Central-Regierung für die Schweiz zu vereinigen. In Briefen an ein Mitglied der ehemaligen Bernischen Regierung. 8. Zürich und Leipzig, bey Siegler u. C. 1801. S. 219.

Der Verfasser dieser Briefe, Dr. Höpfner in Bern, schrieb dieselben an ein sich im Auslande aufhaltendes Mitglied der ehemaligen Berner-Regierung, und er theilt sie hier dem Publikum auszugabeweise, mit Veränderungen, Auslassungen und Zusätzen mit; ein zweytes Bändchen soll dem ersten folgen, und verschiedene noch unbekannte Actenstücke, Tabellen, Staatsrechnungen u. s. w. enthalten. Wenn ein gewisser Mangel an Ordnung und einige Weitschweifigkeiten, von der ursprünglichen Brief-Form her, der Schrift anhängen, so zeichnet sie sich dagegen durch Reichhaltigkeit der historischen Angaben, die sie enthält, durch unpartheiische Benutzung derselben, und durch eine Menge richtiger Urtheile, eben so vortheilhaft als empfehlenswerth aus, und sie gewährt sehr schätzbare Beiträge zur Kenntniß und Beurtheilung der helveti-

schen Revolution. — Die ersten Briefe beschäftigen sich mit Darstellung der Thatsachen, welche beweisen, daß der Krieg Frankreichs gegen die Schweiz allein durch die Leidenschaftlichkeit, Geld- und Blutgierde, der damals in Frankreich herrschenden Parthen veranlaßt ward, und daß die Schweiz — welche ihr Schicksal ahnend, sich schon längstens darauf hätte vorbereitet und sich in Verfassung setzen sollen — bey einer kräftigen, dem Bundesystem angemessenen Vertheidigung so lange hätte aushalten können, bis entweder nach gewöhnlichem Revolutionsgang, die feindliche herrschende Partie in Frankreich gestürzt worden wäre, oder sie von aussenher kräftige Unterstützung erhalten hätte. . . . „War es Frankreichs Absicht (S. 28) uns zu bekriegen, so hätte ihm damals kein schlimmerer Streich gespielt werden können, als die Umschaffung des zerstückelten Bundesystems in eine concentrirtere Regierungsform. Das uneinige Föderativsystem war ihm damals zu seinen Zwecken so nothwendig und so dienlich, als nachher das Einheitssystem demselben nützlich war, da es sich in Besitz von Helvetien gesetzt hatte. Allein eben diese gleichen Gründe müssen den Schweizern die Augen öffnen, daß nur durch eine einfachere Staats- und Regierungsform in der Folge äusseren Einflüssen vorgebogen und der Verfassung mehr Festigkeit gegeben werden kann. Dann dem Weitersehenden ist es vielleicht nicht problematisch: daß die fränkische Regierung, beym Anfange ihres Krieges mit uns und bis jetzt, die durch die Constitution eingeführte Centralregierung, bloß in Beziehung und in Rücksicht ihres eigenen Nutzens beförderte und begünstigte, und daß sie, sobald Helvetien bey einem allgemeinen Friedenschluß wieder als unabhängig, neutral, und in seine alten Grenzen wieder wird eingesetzt seyn, sich gar nicht dawidersetzen, sondern es vielleicht heimlich nicht ungern sehen wird, wenn unser Staat wieder die ehemalige zerstückelte Souverainitäten und Bundesform annehmen würde. Ob zu unserm Nutzen oder zu ihrem Vortheil, läßt sich leicht enträtseln: Zum wenigsten wäre sie nach ehemaliger Uebung sicherer durch das alte Spiel, die einen Cantone an sich zu fesseln, den andern zu schmeicheln, die dritten verdächtig zu machen, die vierten durch Drohungen im Gleichgewicht zu halten u. s. w., immer der Oberschiedsrichter zu seyn. Eine Tactik, die bey einer einzigen Regierung nicht so leicht ausführlich wäre. Geseit auch, daß unsere Lage, unsere Verhältnisse, unsere Bedürfnisse uns immer nöthigen werden, uns näher an Frankreich als an andere